



A-Post
Gemeinderat Sennwald
Spengelgass 10
9467 Frümsen

9. Dezember 2013

Gemeinde Sennwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Sennwald, Hof**
- **Änderung Baureglement (Gewerbebezonen-Industriezonen und Industriezonen)**

Die Gemeinde hat die Gebäude- und Firsthöhen der Gewerbebezonen-Industriezonen und Industriezonen überprüft. Diese werden für die Industriezonen generell angehoben, in den Gewerbebezonen-Industriezonen für das Gebiet Hof in Sennwald. Diese Erhöhung dient den Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe und erfolgt auch unter dem Aspekt des haushälterischen Umgangs mit dem Boden.

Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht vom 4. Juli 2013 durchgeführt. Die darin erwähnten Ausführungen wurden berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan und die Änderung des Baureglements am 5. August 2013 erlassen. Die Auflage erfolgte vom 14. August bis 12. September 2013, dazu sind keine Einsprachen eingegangen. Der Teilzonenplan unterstand vom 26. September bis 4. November 2013 dem fakultativen Referendum, das nicht ergriffen wurde.

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Amt für Umwelt, UVP und Planbeurteilung